

- „c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Bergheim, Grevenbroich, Neuss I und Neuss II

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- f) Nach der laufenden Nummer 2.9 wird folgende laufende Nummer 2.10 eingefügt:

„2.10

Finanzamt Geilenkirchen in Geilenkirchen

übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- g) Die bisherige laufende Nummer 2.10 wird die laufende Nummer 2.11; nach ihr wird folgende laufende Nummer 2.12 eingefügt:

„2.12.

Finanzamt Jülich in Jülich

übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Brühl, Düren

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- h) Die bisherigen laufenden Nummern 2.11 bis 2.17 werden zu laufenden Nummern 2.13 bis 2.19.

- i) Nach der laufenden Nummer 2.19 wird folgende laufende Nummer 2.20 eingefügt:

„2.20

Finanzamt Sankt Augustin in Sankt Augustin

übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Siegburg

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- j) Nach der laufenden Nummer 2.20 wird folgende laufende Nummer 2.21 eingefügt:

„2.21

Finanzamt Schleiden in Gemünd

übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke des Finanzamtes Euskirchen

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- k) Die bisherige laufende Nummer 2.18 wird zu laufender Nummer 2.22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2010 S. 596

20320

Erste Verordnung zur Änderung der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung Vom 12. November 2010

Auf Grund des § 15 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 11. November 2005 (GV. NRW. S. 912) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

2. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2010 S. 599

2125

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes Vom 4. November 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2010 (GV. NRW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland

§ 22

Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Köln wird aus dem Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen, der Amtlichen Lebensmitteluntersuchung – Leistungszentrum optimierter Laborbetrieb der Stadt Bonn, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Köln und dem Chemischen Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2011 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland“ (CVUA Rheinland) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“

(3) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Köln.

§ 23

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

§ 24

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt fünf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 IUAG NRW, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 26

Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300 000 Euro.

§ 27

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Die Untersuchungsanstalt führt die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben durch.

§ 28

Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.“

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

3. Der bisherige § 22 wird § 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

20020

2010

202

211

221

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20020

Artikel 1

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird die Angabe „am 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

2010

Artikel 2

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

202

Artikel 3

Änderung des Standardbefreiungsgesetzes

Das Standardbefreiungsgesetz NRW vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

211

Artikel 4

Aufhebung des Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird aufgehoben.

221

Artikel 5

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 a wird wie folgt gefasst:

„§ 23 a (weggefallen)“

b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 33 a wird wie folgt gefasst:

„§ 33 a (weggefallen)“

2. § 11 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung: